

# Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung

(Stand 12/2001)

Die folgenden Angaben werden auf Grund § 13 Abs. 2 SächsDSchG vom 03.03.1993 erhoben

## 1 Angaben zum Antragsteller:

Name, Vorname / Bezeichnung:

.....  
Straße, Nr.

.....  
PLZ, Wohnort:

.....  
Telefon / Fax:

## 2 Der Antragsteller ist:

Eigentümer

Besitzer / Nutzungsberechtigter (bitte Vollmacht beifügen)

Bauunterhaltungspflichtiger (bitte Vollmacht beifügen)

## 3 Angaben zum Eigentümer (falls abweichend zu Punkt 1. und 2.):

Name, Vorname / Bezeichnung:

.....  
Straße, Nr.:

.....  
PLZ Wohnort:

.....  
Telefon / Fax:

Als Eigentümer stimme ich dem Antrag zu:

.....  
Unterschrift, Datum

## 4 Bezeichnung / Standort des Denkmals:

**Bezeichnung:** (z.B. Wohngebäude, 3-Seit-Hof, Grabmal, Einfriedung usf.)

.....  
**Standort:**

Straße, Nr.:

.....  
Gemeinde / Ortsteil:

.....  
Gemarkung:

.....  
Flurstücks-Nr.:

5 **Vorhaben**

(geplante Maßnahmen nach Bauteilen, Kurzfassung zu Anlage 1):

- 5.1 .....
- 5.2 .....
- 5.3 .....
- 5.4 .....

6 **Anlagen:**

- 6.1 (..) Auszug aus dem Liegenschaftskataster (mit Nordpfeil)
- 6.2 (..) amtlicher Lageplan (mit Nordpfeil)
- 6.3 (..) Farbfotos vom derzeitigen Bestand; sämtliche Ansichten – mind. 9 cm x 13 cm –
- 6.4 ( ) Zeichnungen, Skizzen, Originale, Bauzeichnungen
- 6.5 ( ) Detailzeichnungen von .....
- 6.6 ( ) Freiflächenplan / Außenanlagen
- 6.7 (..) Dokumentationen (Farbbefunduntersuchungen, Putz- / Mauerwerk- ,.....)
- 6.8 ( ) Gutachterliche Stellungnahmen
- 6.9 ( ) Sonstiges
- 6.10 (..) Anlage 1 : Angaben zum Bestand und zu den geplanten Veränderungen der Bauteile

7 **Erklärung**

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der genannten Angaben wird versichert.  
Dem Antragsteller ist bekannt, dass die geplanten Maßnahmen erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden dürfen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Antragsteller

Hinweise:

1. Bedarf ein Vorhaben der Baugenehmigung nach § 62 Sächsische Bauordnung kann keine gesonderte denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden.
2. Falls Sie die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 7 i, 10 f oder 11 b EStG beim Regierungspräsidium Dresden beantragen, bitten wir Sie, Ihren Steuerberater rechtzeitig **vor Baubeginn** über die Baumaßnahmen zu informieren. Bitte übersenden Sie für diesen Fall ebenfalls **vor Baubeginn** eine Aufstellung aller im Antrag nicht genannten, denkmalschutzrechtlich genehmigungsfreien Baumaßnahmen an das Landratsamt, Dezernat II, Untere Denkmalschutzbehörde.

Anlagen:

- Anlage 1
- Merkblatt

**Angaben zum Bestand und zu den geplanten Änderungen**

Ifd. Nr.		Material, Farbgebung, Ausführung, Lage	
		Bestand	Geplant
1	Dachaufbauten		
2	Dachdeckung		
3	Dachentwässerung (Rinne, Fallrohr, Einhang)		
4	Außenputz/ Außenwandverkleidung		
5	Plastischer Fassadenschmuck		
6	Tür- und Fenstergewände		
7	Fenster		
8	Türen		
9	Hausflur, Treppen und Treppenräume		
10	Einfriedung		
11	Sonstiges		

## Merkblatt

### des Landkreises Löbau – Zittau, Landratsamt zum Umgang mit denkmalgeschützten Häusern

(erarbeitet von der unteren Denkmalschutzbehörde in Abstimmung mit dem Bauaufsichtsamt des Landratsamtes)

#### I. Sächsisches Denkmalschutzgesetz

Das Sächsische Denkmalschutzgesetz (SächsDschG) vom 03.März 1993 regelt unter anderem die Rechte und Pflichten der Eigentümer von Kulturdenkmalen.

#### Vorrangig hinzuweisen ist auf

##### - § 8 :

Für den Eigentümer oder Besitzer von Kulturdenkmalen besteht eine Erhaltungspflicht im Rahmen des Zumutbaren.

##### - § 12 :

ein Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde

- a) in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert oder beeinträchtigt,
- b) mit An- und Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen,
- c) wiederhergestellt oder instandgesetzt,
- d) aus seiner Umgebung entfernt,
- e) zerstört oder beseitigt werden.

Daraus folgt für den Eigentümer, dass für sämtliche geplanten Veränderungen:

- an dem denkmalgeschützten Gebäude
- seinen Nebenanlagen
- in seiner Umgebung

eine **denkmalschutzrechtliche Genehmigung** erforderlich ist. Dies gilt auch für solche Maßnahmen, die nach der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) oder nach den Satzungen der Gemeinden und Städte genehmigungsfrei sind.

#### Genehmigungspflichtige Vorhaben sind unter anderem:

- Fenster- und Türereinbau / -auswechslung
- Dacheindeckung und Dachausbau
- Fachwerk- und Umgebundesanierung
- Neuverputz und Anstrich
- Veränderung historischer Raumstrukturen
- Aufstockung und Anfügen von Anbauten (z.B.Vordächer und Vorhäuser)
- Wärmedämmung
- Veränderung der Umgebung (z.B.Historische Gärten, Parkanlagen)
- Anbringen von Sonnenkollektoren
- Einbau liegender Dachwohnraumfenster (Typ Velux o.ä.)
- Anbringen von Werbeanlagen
- Rolläden (äußere Kästen, Markisen u.ä.)

#### Nicht genehmigungsfähig sind unter anderem:

- Beseitigung von Dachaufbauten (stehenden Gauben, Hechten, Fledermausgauben)
- Kunststoffenster, -türen
- Fenster ohne Sprossung, Sprossung im Scheibenzwischenraum
- Außenwärmedämmung bei Sichtfachwerk und gegliederten Fassaden
- Entfernung intakter Türstöcke, Fenstergewände, Fachwerk und Fachwerkausfachungen, von Zierrittern, Zierverschieferungen u. ä.
- Verkleidung von Fassaden teilen mit Fliesen, Sichtklinkern, Aluminium u.ä. untypischen Ersatzmaterialien

#### Denkmalgerechte Maßnahmen sind unter anderem:

- Dacheindeckung mit natürlichen, ortstypischen Materialien (z.B. keramische Biberschwanzziegel, Naturschiefer)
- Einbau zwei- oder mehrflügliger Holzfenster mit glasteilender Sprossung als Kasten- oder Verbundfenster
- Fachgerechte zimmermannsmäßige Umgebende- und Fachwerksanierung; Fachwerkausfachung in Lehmbauweise
- Putz- und Farbgestaltung nach Befund; Verwendung mineralischer Putze und Farben

**- § 36 :**

Ordnungswidrigkeiten/Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes können mit einer Geldstrafe geahndet werden.

**Grundsatz für alle ist die Erhaltung der Originalsubstanz der Kulturdenkmale****Zuständige Behörden im Genehmigungsverfahren:**

- Untere Denkmalschutzbehörde: Landratsamt Löbau-Zittau, Hochwaldstraße 29  
02763 Zittau; Tel.: 03583 – 72 24 16 oder 72 24 17
- Höhere Denkmalschutzbehörde: Regierungspräsidium Dresden, Referat 53  
Postanschrift: PF 10 06 53, 01076 Dresden  
Hausanschrift: Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden  
Tel.: 0351 – 8250 (Vermittlung)
- Landesamt für Denkmalpflege Sachsen: Augustusstraße 2, 01067 Dresden  
Tel.: 0351 – 49 92 20

**II. Fördermittel**

Gefördert werden kann anteilig der Mehraufwand bei denkmalgerechten Reparatur- und Sanierungsarbeiten als Zuschuss aus Mitteln des Landes oder des Landkreises. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Maßnahmen, die bereits vor Erlass des Zuwendungsbescheides begonnen wurden, können *grundsätzlich* nicht gefördert werden.

**III: Bewilligungsbehörden und Terminstellung für Anträge auf Denkmalfördermittel:**

\* Regierungspräsidium Dresden, Referat 53, PF 10 06 53, 01076 Dresden

Termin der Antragstellung beim RP: 30.09. des Jahres für das Folgejahr

Die Anträge können direkt beim Regierungspräsidium oder im Landratsamt Löbau – Zittau, Dezernat II – Bauaufsichtsamt abgegeben werden.

\* Landratsamt Löbau – Zittau, Dezernat II – Bauaufsichtsamt, PF 13 54

Termin der Antragstellung im LRA: 31.03. des Jahres für das laufende Jahr

*Um Fördermittel zu erlangen, ist das Ausfüllen des formgebundenen Antrages erforderlich. Antragsformulare für beide Bewilligungsbehörden sind im Landratsamt Löbau – Zittau, Bauaufsichtamt erhältlich.*

**IV. Steuerhinweis**

Für Denkmaleigentümer bestehen zahlreiche Möglichkeiten steuerlicher Vergünstigungen (Vermögens- und Grundsteuer, Einkommenssteuer, Gewerbesteuer, Lohnsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Umsatzsteuer).

Bescheinigungen für das Finanzamt sind beim Regierungspräsidium Dresden, Referat 53, erhältlich.